

Referent Senatspräsident Degner: § 3 lautet:  
(Wird verlesen.)

Die Deputation schlägt vor, hier auf Zeile 4 die Worte: „Rechtsgrund zur Zwangsvollstreckung“ mit den Worten: „vollstreckbaren Titel“ zu vertauschen; mit dieser Aenderung aber den Paragraph anzunehmen.

Dieser Vorschlag kommt im Wesentlichen auf eine Redactionsänderung hinaus. Der Paragraph drückt aus, daß zwar die Vollstreckung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen die Hypothek begründet; daß aber der Gläubiger die Hypothek nicht eher realisiren darf, bis er in der Lage ist, die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu beantragen. Diese Zwangsvollstreckung setzt voraus einen — nach dem Ausdrucke der Proceßordnung — Schuldtitel, vollstreckbaren Schuldtitel. Die vollstreckbaren Schuldtitel können nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung verschieden sein. In erster Linie steht das rechtskräftige Urtheil, welches mit der Vollstreckungsklausel für vollstreckbar erklärt wird. Es gehören dahin auch noch andere vollstreckbare Schuldtitel, z. B. Vergleich oder ein rechtskräftig gewordener Zahlungsbefehl u. s. w.

Alle diese Titel zur Zwangsvollstreckung werden von der Proceßordnung unter der Gesamtbezeichnung: „vollstreckbare Schuldtitel“ zusammengefaßt. In derselben Fassung sind auch die Motive zu § 3 der Vorlage gehalten. Um also den Anschluß an die betreffende Bestimmung der Proceßordnung zu gewinnen, hat die Deputation geglaubt, vorschlagen zu sollen, die Worte: „Rechtsgrund zur Zwangsvollstreckung“ nach der Diction der Proceßordnung mit dem Ausdruck zu vertauschen: „vollstreckbaren Titel“.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über § 3. Wünscht Jemand das Wort? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Abeken: Die Regierung hat in der Deputation gegen die beantragte redactionelle Aenderung des § 3 einen Einwand nicht erheben zu sollen geglaubt, weil der Zusammenhang, in welchem die Bestimmung in § 3 mit den vorhergehenden Bestimmungen steht, ganz klar stellt, daß es sich hier um einen solchen vollstreckbaren Titel handelt, welcher die Zwangsvollstreckung begründet. Es wird durch die Abänderung hervorgehoben, daß überhaupt hier ein anderer Rechtsgrund zur Zwangsvollstreckung nicht in Betracht kommen kann, als ein vollstreckbarer Titel, und das ist ganz richtig. Allein nachträglich ist mir das Bedenken begegnet, ob nicht der Ausdruck, den die Deputation vorgeschlagen hat, wiederum etwas zu umfassend ist, und ob er den Gedanken ganz klar und vollständig zum Ausdruck bringt, welcher der Bestimmung in § 3 zu

Grunde liegt, nämlich insofern, als unter den Begriff: „vollstreckbarer Titel“ auch der Arrestbefehl oder Arrestbeschluß gebracht werden kann, wie denn einzelne Schriftsteller den Arrestbeschluß auch als „Vollstreckungstitel“ bezeichnen. Mein Bedenken gegen den Antrag der Deputation würde ganz wegfallen, wenn die Kammer geneigt sein sollte, anstatt des Wortes „Titel“ zu sagen „Schuldtitel“; denn der Ausdruck „Schuldtitel“ kommt in der Proceßordnung selbst nur für solche vollstreckbarer Titel vor, auf deren Grund die Zwangsvollstreckung verfügt werden kann, und gerade darauf kommt es in § 3 an, hervorzuheben, daß es sich hier im Gegensatz zu § 1 nicht um einen Titel, der den Arrestschlag, sondern nur um einen solchen handelt, der die Zwangsvollstreckung zur Folge hat. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen: es wolle der hohen Kammer gefallen, anstatt der Worte: „vollstreckbaren Titel“ vielmehr die Worte: „vollstreckbaren Schuldtitel“ in den Paragraph einzuschalten.

Präsident von Zehmen: Der Antrag der hohen Staatsregierung ist selbstverständlich mit Gegenstand der Discussion und frage ich zunächst: wer von Seiten der Deputation sich darüber äußern will?

Referent Senatspräsident Degner: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ich meinerseits nicht die Befürchtung habe, es könne der Ausdruck „vollstreckbarer Titel“ einer Mißdeutung in der praktischen Anwendung unterliegen, hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil die Proceßordnung bei dem Arrest lediglich von der Vollziehung spricht, dagegen — um den bisherigen Ausdruck zu gebrauchen — bei der Execution von der Vollstreckung. Aber ich habe zuzugeben, daß der allgemeine Ausdruck der Proceßordnung — wie ich schon vorhin zu sagen die Ehre hatte — allerdings dahin geht: „Schuldtitel“. Der Ausdruck „Schuldtitel“ umfaßt alle diejenigen Fälle, in welchen die Zwangsvollstreckung erfolgen kann. Ich meinerseits also würde durchaus kein Bedenken haben, diesem Antrag der königl. Staatsregierung zuzustimmen; ich habe dem Herrn Präsidenten zu überlassen, zu fragen, ob die anderen Mitglieder der Deputation damit einverstanden sind.

Präsident von Zehmen: Ich würde zunächst die Mitglieder der Deputation zu fragen haben, ob sie sich dem Vorschlage des Herrn Referenten anschließen wollen, anstatt des Wortes „vollstreckbaren Titel“ zu setzen „vollstreckbaren Schuldtitel“, wie von Seiten der Staatsregierung beantragt worden ist.

(Sämmtliche Mitglieder der Deputation erklären ihr Einverständnis.)

Da sämmtliche Mitglieder der Deputation sich